

**Vierter Nachtrag
zur Rückbürgschaftserklärung des Landes Berlin vom 06./12.02.2018
in der Fassung des Ersten Nachtrages vom 23./28.04.2020,
des Zweiten Nachtrags vom 20.01.2021,
des Dritten Nachtrags vom 02.03.2021**

Die Rückbürgschaftserklärung des Landes Berlin vom 06./12.02.2018 in der Fassung des Ersten Nachtrages vom 23./28.04.2020, des Zweiten Nachtrages vom 20.01.2021 und des Dritten Nachtrages vom 02.03.2021 erhält für die in der Zeit vom 01. April 2021 bis zum 31. Dezember 2021 übernommenen Bürgschaften die nachfolgenden weiteren Änderungen. Im Anschluss daran gelten wieder die Regelungen in der ursprünglichen Fassung vom 06./12.02.2018.

Abschnitt II Nr. 3.3 erhält nach dem ersten Absatz in der Rückbürgschaftserklärung des Landes Berlin vom 06./12.02.2018 ergänzend noch folgenden Wortlaut (anstelle der Abschnitt II Nr. 3.3 betreffenden Veränderungen des Ersten und Zweiten Nachtrages):

Die Ausfallbürgschaft darf bis zu 90 vom Hundert für einen maximalen Bürgschaftsbeitrag von 2,5 Mio. € betragen (auch im Falle von Leasing-Verbürgungen), wenn

die Bundesregelung Kleinbeihilfen mit einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren und einer maximalen Rückbürgschaftshöhe von 1.800.000,00 EUR

oder

die Bundesregelung Bürgschaften 2020 (für ein anderes Finanzierungsvorhaben) mit einer Laufzeit von bis zu 6 Jahren und einer maximalen Bürgschaftshöhe von 2,5 Mio. EUR

genutzt wird.

Alle Vorgaben der jeweils angewendeten Bundesregelung sind zu erfüllen. Die Verbürgung von Sanierungskrediten ist weiterhin ausgeschlossen (vgl. Abschnitt II Nr. 3.5 der Rückbürgschaftserklärung vom 06./12.02.2018).

Alle beihilferechtlichen Vorgaben sind zu erfüllen. Zusätzlich ist hier – durch eine Bestätigung der Bürgschaftsbank – nachzuweisen, dass das Unternehmen zum 31. Dezember 2019 kapitaldienstfähig war.

Abschnitt VI Nr. 1, erster Satz, erhält folgende Fassung:

Dieser Vierte Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung gilt für Bürgschaften, die die Bürgschaftsbank ab 01. April 2021 übernimmt.

Abschnitt VI Nr. 3, erster Absatz, erhält folgende Fassung:

Die Rückbürgschaft des Landes Berlin aus diesem Vierten Nachtrag gilt nur für solche Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbank, die bis zum 31. Dezember 2021 übernommen werden. Sie erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde, spätestens jedoch am 31. Dezember 2045.

Berlin, den 27. Mai 2021

Senatsverwaltung für Finanzen

Im Auftrag

Hontscha



Berlin, den 31. Mai 2021

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Im Auftrag

Dr. Knieß

